

Wendungen ein, so kann die Behörde die Einziehung des Weges noch beanstanden. Eine längere Frist, als vier Wochen festzusetzen, dürfte um deswillen bedenklich erscheinen, weil die Fälle mit berücksichtigt werden müssen, wo es sich nur um Verschmälerung oder Verlegung eines Weges handelt. Sollte man längere Fristen setzen, so würden die Wegebaupflichtigen mit ihren Wegebauten zu lange aufgehalten werden.

Ueberzeugung habe ich wenigstens, daß, wenn wir Straßenbau lediglich den Gemeinden und Rittergütern überlassen und eine mit den nöthigen Befugnissen ausgestattete Aufsichtsbehörde nicht gehabt hätten, Sachschäden nicht den Ruhm haben würde, eins der Länder zu sein, in welchem sich die öffentlichen Wege in verhältnißmäßig bestem Zustande befinden. Der Antrag des Herrn Abg. Wöschler, zu dem ich zunächst übergehe, ist aus derselben von mir vorhin ange deuteten Besorgniß hervorgegangen und, wenn ich ihm recht gefolgt bin, soll er dahin gehen, daß eine entscheidende Verfügung der Aufsichtsbehörde in dem in § 14 erwähnten Fällen nur dann eintreten soll, wo ein öffentliches Interesse geschädigt oder

Staatsminister von Mostk-Wallwitz: Ich habe in Uebereinstimmung mit dem Herrn Referenten dahin mich auszusprechen, daß die Regierung nach wie vor bei Einziehung eines öffentlichen Weges die vorherige Bekanntmachung für zweckmäßig und auch für nöthig hält. Sie wird davon ausgehen, daß auch, wenn der Paragraph nach dem Vorschlage der Deputation Ausnahme findet, der Einziehung eines Weges eine Bekanntmachung durch die Behörde vorausgehen hat. Sie geht ferner davon aus, daß der Vorschlag der Deputation nur dahin verstanden werden kann, daß die Gemeinde die von ihr beabsichtigte Einziehung oder Verlegung oder Verschmälerung eines Weges zur Ausführung bringen kann, insofern innerhalb vier Wochen nicht seitens der Behörde eine Einwendung erhoben wird. Wird eine solche Einwendung aber erhoben, so wird dadurch der Ablauf der fraglichen Frist selbstverständlich unterbrochen und der betreffende Baupflichtige hat dann die weitere Entschliebung der Behörde abzuwarten. Ich knüpfe hieran gleich die Bemerkungen, die ich überhaupt bei den vorliegenden Anträgen zu machen habe. Die der Herren Uhlemann und Genossen erledigen sich in der Hauptsache durch das eben Gesagte; in der allgemeinen Fassung, die der Kammer vorgelegt worden ist, würden dieselben, scheint mir, über das Ziel hinausgehen; denn während wir Vereinfachung anstreben, würden wir gegen das jetzt Bestehende eine große Verweiläufung der Geschäfte herbeiführen, wenn wir bei jeder geringfügigen Verlegung, bei jeder Verschmälerung eines Weges die vorherige öffentliche Bekanntmachung für nöthig halten wollten. Alle übrigen Anträge beruhen auf einer gewissen Besorgniß vor den Aeußerungen und Einwirkungen eines zu gehenden Aufsichtsrechts. Es ist von mehreren Redigern gewiß mit Recht bemerkt worden, daß gerade beim Wegbauwesen eine mit den nöthigen Executionsmitteln behundene Aufsichtsbesugniß unbedingt entbehrlich ist, weil öffentliche Wege eben dem öffentlichen Verkehr dienen und der öffentliche Verkehr häufig oder wenigstens in directen Widerspruch tritt mit dem Interesse der betreffenden baupflichtigen Gemeinde oder des sonstigen Anwesenden. Es mag sein, daß, wie bei allen menschlichen Einrichtungen, auch bei Handhabung des Wegebaurechts hier und da Unebenheiten vorgekommen sein können, im Allgemeinen glaube ich aber doch, davon auszugehen zu können, daß dies vereinzelt Fälle sind, und die

Ich bin mit dem Herrn Antragsteller im Materiellen einverstanden. Die Behörden werden und sollen nur dann einschreiten, wenn ein öffentliches Interesse verletzt oder bedroht wird. Aber damit sie sich darüber eine Ueberzeugung bilden können, müssen sie nothwendig vorher von dem Vorhaben des Baupflichtigen in Kenntniß gesetzt sein. Denn ich weiß nicht, wie eine Aufsichtsbehörde darüber, ob ein öffentliches Interesse geschädigt wird, urtheilen soll, wenn ihr nicht vorher Gelegenheit geboten wird, davon in Kenntniß gesetzt zu werden, was überhaupt von der Abg. Dr. Hahn habe ich mich ebenfalls zu erklären und kann mich lediglich dabei auf Das beziehen, was seitens des Herrn Referenten geäußert worden ist. Es wird schon jetzt vielfach den Behörden der Vorwurf gemacht, daß sie nicht ohne vorgängige ausdrückliche Beschwerde einschreiten; es sind aber viele Fälle denkbar, wo unter allen Umständen eine solche vorgängige Beschwerde nicht abgewartet werden darf. Nehmen Sie den Fall an, daß an einem gefährlichen Abhänge eine Barriere bricht oder abhanden kommt; soll dann die Aufsichtsbehörde, ehe die Barriere wieder hergestellt wird, abwarten, bis das Leben und die Gesundheit der Passanten gefährdet worden ist? Ich glaube nicht, daß dies die Absicht sein kann, und es würde wenigstens in Widerspruch stehen mit allen Grundsätzen, die wir sonst § 14 von den Herren Abgg. Beeg und Genossen noch ein Zusatz in Vorschlag gebracht worden. Ich halte aber auch diesen nicht für nöthig und von einer Seite ist nach meinem Dafürhalten mit Recht darauf hingewiesen worden, daß in der Hauptsache die Bestimmung desselben wohl mehr in ein Baupolizeigesetz oder in ein örtliches Bauregulativ gehört, als in ein Straßengegesetz, und soweit es sich speciell um Anlage neuer öffentlicher Wege handelt, wird dieser Fall schon jetzt durch § 14 mit getroffen, da alle neuen öffentlichen Wege der Behörde zur Anzeige zu bringen sind.

Endlich ist von dem geehrten Herrn Secretär eine Einrichtung Erwähnung geschehen.